

- Auszug -

## Fachausschuss Strahlenschutz (FAS) des Länderausschusses für Atomkernenergie vom 12. – 14. April 2005 in Lüneburg

### TOP 22: Elektronische Personendosimeter (EPD) als amtliche Dosimeter

Der Vertreter des BMU stellt anhand des Protokolls der AG-AEPD Sitzung vom 10.03.2005 (Anlage zum Deckblatt) den Sachstand und die Beschlussvorschläge vor. Die Vertreterin des BfS erläutert den Stand bei der noch nicht abgeschlossenen Vergabe des Forschungsvorhabens zur EPD-Erprobungsphase. Geplanter Beginn ist der 1. Mai 2005. Die Laufzeit soll 18 Monate betragen. Die AG-AEPD hat weiter folgendes beschlossen:

„Bei der Prüfung für die Bauartzulassung von amtlichen elektronischen Personendosimetern sind die PTB-Anforderungen PTB-A 23.2 (Stand: November 2000) anzuwenden. Zusätzlich sind folgende Anforderungen bzgl. der 'Manipulationssicherheit' zu erfüllen (siehe Änderungsentwurf der PTB zu PTB-A 23.2 vom 10.01.1999, Anlage 2):

1) Lebensdauer von Batterien oder Akkumulatoren:

Ist ein Wechsel der Batterien oder Akkumulatoren durch den Anwender vorgesehen, so darf der Wechsel nur mit Spezialwerkzeug möglich sein oder muss im nachhinein erkennbar sein. Es gilt dabei als ausreichend, wenn für den Wechsel z. B. ein Schraubendreher mit Spezialklinge oder die Zerstörung einer Klebefolie notwendig ist.

2) Abschalten der Dosismessung:

Durch geeignete Konstruktion des Personendosimeters muss sichergestellt sein, dass die Dosismessung während des Tragens des Dosimeters nicht abgestellt werden kann.

3) Verändern der Dosisanzeige:

Durch geeignete Konstruktion des Personendosimeters muss sichergestellt sein, dass mindestens eine Dosisanzeige des Dosimeters von der zu überwachenden Person nicht ohne Zusatzeinrichtung verändert werden kann. Ist z. B. die Dosisanzeige des Personendosimeters an der Dosimetersonde durch Tastendruck auf Null stellbar, so muss eine zweite Anzeige vorhanden sein, die die Dosis unverändert weiter akkumuliert; es ist dabei ausreichend, wenn diese zweite Anzeige nur mit Hilfe einer Zusatzeinrichtung auslesbar ist. Ist eine wechselnde Personenzuordnung nicht ausgeschlossen, müssen elektronische Personendosimeter darüber hinaus folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen:

Für jede Messung (Tragezeit) müssen mindestens folgende Daten erfasst werden und bei der Erfassung von der zu überwachenden Person nachprüfbar sein:

- eindeutige Kennzeichnung des verwendeten Dosimeters (z.B. gut lesbare Serien-Nr.)
- Daten für die eindeutige Zuordnung der überwachten Person zum verwendeten Dosimeter
- Beginn und Ende der Messung mit Datum und Uhrzeit
- Messgröße,  $H_p(10)$ , mindestens durch Aufdruck auf dem Dosimeter
- Dosiswert in der notwendigen Auflösung (vgl. PTB-Anforderung PTB-A 23.2)

Die Bauartzulassung kann bei EPD mit dem Auslesegerät enden, wenn das Auslesegerät die Daten bis zur gesicherten Übertragung speichert.“ Anschließend stellt der Vertreter der PTB die Meinung der PTB zum Umfang der Bauartprüfung im Hinblick auf den im o.g. Protokoll unter TOP 4b) vorgeschlagenen Beschluss vor. Nach dieser Klarstellung der PTB schlägt der Vertreter des BMU vor den Beschlussvorschlag 4b) wie folgt zu ändern:

„Die Bauartzulassung kann bei EPD mit dem Auslesegerät enden, wenn das Auslesegerät die Daten bis zur gesicherten Übertragung speichert.“

Mit dieser Änderung zu 4b) werden die im Protokoll der AG-AEPD unter TOP 4a ) und b) vorgeschlagenen Beschlüsse einstimmig angenommen.

**Beschluss:**

Der Fachausschuss Strahlenschutz nimmt den Bericht der PTB, des BfS und des BMU zur Kenntnis und unterstützt den Beschluss der AG-AEPD.